

# SONDERREGELUNGEN FÜR DEN FACHVERBAND DER GAS- UND WÄRMEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN

*Dauerrecht für Arbeiter und Angestellte Abschnitt IX Arbeiter-Kollektivvertrag (siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 12)/  
§ 15 Angestellten-Kollektivvertrag  
(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 27)*

## MINDESTLOHN-/GEHALTSTABELLE AB 1. 11. 2005

für den Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsbetriebe gemäß Punkt 20

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 18 bzw. 33)

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.371,24	1.398,66	1.426,08				27,42	
B	1.386,69	1.414,42	1.442,15	1.456,02	1.469,89	1.483,76	27,73	13,87
C	1.484,63	1.514,32	1.544,01	1.558,86	1.573,71	1.588,56	29,69	14,85
D	1.628,98	1.666,45	1.703,92	1.722,65	1.741,38	1.760,11	37,47	18,73
E	1.845,48	1.887,93	1.930,38	1.951,61	1.972,84	1.994,07	42,45	21,23
F	2.082,62	2.145,10	2.207,58	2.238,82	2.270,06	2.301,30	62,48	31,24
G	2.433,16	2.530,49	2.627,82	2.676,48	2.725,14	2.773,80	97,33	48,66
H	2.680,61	2.787,83	2.895,05	2.948,66	3.002,27	3.055,88	107,22	53,61
I	3.381,69	3.516,96	3.652,23	3.719,86	3.787,49	3.855,12	135,27	67,63
I (M III-15%)	2.874,42	2.989,40	3.104,38	3.161,87	3.219,36	3.276,85	114,98	57,49
J	3.742,53	3.892,23	4.041,93	4.116,78	4.191,63	4.266,48	149,70	74,85
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	4.742,61	4.932,31	5.027,16	5.122,01	5.216,86		189,70	94,85

### ERLÄUTERUNG:

Diese Tabelle gilt ab 1.11.2005 für alle neu eintretenden Arbeiter und Angestellte.

Für bereits vor dem 1.11.2005 beschäftigte Arbeiter richtet sich die Ersteinstufung nach den Vorrückungsstufen dieser Tabelle: Abhängig vom Ist-Lohn nach der KV-Erhöhung vom 23.9.2005, die am 1.11.2005 in Kraft tritt, erfolgt die Einreihung in eine der Vorrückungsstufen, maximal jedoch in die Stufe nach 9 Beschäftigungsgruppenjahren. Das bedeutet zumindest eine der Höhe nach "kleine" Vorrückung für jeden Mitarbeiter (siehe Tabelle gemäß Übergangsrecht Arbeiter, Anhang IXa Punkt 7, für den Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, Seite 128).

Aber **ACHTUNG**: Bei Bestehen eines betrieblichen Systems, das dem bisherigen Angestellten-Biennalsprung-System (der Ergiebigkeit nach) nachgebildet ist oder dieses übernom-

men hat, gelten die Sonderbestimmungen gemäß Abschnitt IXa, Punkt 26 f Übergangsrecht Arbeiter (*siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 52*).

**Für bereits beschäftigte Angestellte** erfolgt die Ersteinstufung erst zu dem gemäß Übergangsrecht der Angestellten (§ 2 Abs. 1 Übergangsrecht, *siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 57*) Zeitpunkten.

Insbesondere bedeutet dies, dass bis zur endgültigen Einreihung ins Dauerrecht weiterhin die **Individuellen Mindestgrundgehälter** des Angestellten-Übergangsrechts (*siehe Seite 137*) gelten und zwar

- für alle Angestellten, die sich bereits jetzt in der Stufe nach 10 VwGr-Jahren befinden, solange, bis die neue Position nach 12 BG-Jahren die alte Tabelle überholt,
- für alle Angestellten, die sich in den Stufen nach 4, 6 und 8 VwGr-Jahren befinden und nach Erhalt ihres letzten fixierten Bienniums in die Position nach 12 BG-Jahren eingestuft werden und diese noch niedriger sein sollte als die Individuelle Mindestgrundgehaltstabelle
- für alle Angestellten, die sich in den Stufen 1. und 2. VwGr-Jahr und nach 2 VwGr-Jahren befinden, bis zum Erhalt der ersten kleinen Vorrückung des EES-Dauerrechts (*siehe Angestellten-Übergangsrecht § 2, siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 57*)

für alle Angestellten, die noch vor Erhalt ihres letzten fixierten Bienniums in eine höhere Beschäftigungsgruppe umgestuft werden bis zum Zeitpunkt der ersten Vorrückung (Höhe: fixiertes Biennium aus bisheriger Verwendungsgruppe) in der neuen Beschäftigungsgruppe.

**Dauerrecht Arbeiter, Abschnitt IX / Dauerrecht Angestellte, § 15 jeweils  
Punkt 40 (*siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 22 bzw. 39*) sowie  
Übergangsrecht Arbeiter Anhang IXa, Punkt 24  
(*siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 109*)**

## **HÖHE DES VERTEILUNGSVOLUMENS**

"Abweichend vom Abschnitt IX Punkt 40 und Anhang IXa Punkt 24 beträgt der Prozentsatz im 3. Satz statt 75 % (in den BG G bis BG J 5/6) schon ab Geltungsbeginn des Verteilungsvolumens 100 %."

### **ERLÄUTERUNG:**

Für den Bereich des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen wurde vereinbart, dass das Verteilungsvolumen ab dessen Geltungsbeginn sofort 100 % der kleinen Vorrückungsbeträge beträgt.

Alle weiteren Bestimmungen hinsichtlich des Verteilungsvolumens finden sich im allgemeinen Erläuterungsteil (*siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 90ff*).

Dies bedeutet insbesondere, dass

- ➡ der Geltungsbeginn für Arbeiter frühestens der 1. Juli 2010 ist
- ➡ der Geltungsbeginn für Angestellte abhängt von Neuaufnahmen nach dem 1.11.2005 bzw. wann Angestellte nach Beendigung des Übergangsrechts in eine höhere Beschäftigungsgruppe umgestuft werden (siehe dazu Gemeinsame Erläuterungen Seite 121 ff).

**Arbeiter-Übergangsrecht gemäß Abschnitt IXa**  
(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 42)

**TABELLE GEM. PUNKT 7**

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 44)

Grundlohn in Euro am 1.11.2005					
Beschäftigungsgruppen	weniger als	von - bis	von - bis	von - bis	mehr als
A	1.398,66	<b>mehr als</b> 1.398,66			
B	1.414,42	1.414,42 1.442,14	1.442,15 1.456,01	1.456,02 1.469,88	1.469,88
C	1.514,32	1.514,32 1.544,00	1.544,01 1.558,85	1.558,86 1.573,70	1.573,70
D	1.666,45	1.666,45 1.703,91	1.703,92 1.722,64	1.722,65 1.741,37	1.741,37
E	1.887,93	1.887,93 1.930,37	1.930,38 1.951,60	1.951,61 1.972,83	1.972,83
F	2.145,10	2.145,10 2.207,57	2.207,58 2.238,81	2.238,82 2.270,05	2.270,05
G	2.530,49	2.530,49 2.627,81	2.627,82 2.676,47	2.676,48 2.725,13	2.725,13
Einreihung in:	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J

**ERLÄUTERUNG:**

Anhand dieser Tabelle erfolgt die Einstufung aller in **Zeitlohn** beschäftigten Arbeiter in die Vorrückungsstufen.

Der **Zeitpunkt** der erstmaligen Vorrückung ergibt sich aus der Kohortenregelung (Übergangsrecht Arbeiter IXa Punkt 9 bis 11, *siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 46*).

**Arbeiter-Übergangsrecht gemäß Abschnitt IXa**  
*(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 42)*

**GRENZ-/ERHÖHUNGSBETRAGS- TABELLE**

*(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 44)*

von Lohngruppe	in Beschäftigungsgruppe	Grenz-/Erhöhungsbetrag in €
7	B	60,--
6	C	60,--
4	D	68,--
3	E	70,--
2	F	70,--
1	G	90,--

"In Ergänzung zu den Anordnungen des Anhang IXa Punkt 5 lit. b gilt: Die Erhöhung zum 1.11.2005 umfasst jedoch mindestens jenen Betrag, um den der Lohn bei Umstufung gemäß der Überleitungstabelle (Anhang IXa Punkt 1; also ohne die Höherstufung) zu erhöhen gewesen wäre."

**ERLÄUTERUNG:**

Für den Fall, dass bei der erstmaligen Einstufung von bereits beschäftigten Arbeitnehmern am 1.11.2005 eine **Höherstufung** vorgenommen werden muss, kann bei nicht ausreichender Überzahlung die **Grenz-/Erhöhungsbetragsregelung** gemäß Abschnitt IXa Punkt 5 (*siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 43*) angewendet werden.

Die Sonderregelung für den FV Gas/Wärme sieht einerseits höhere Grenz-/Erhöhungsbeträge als in der allgemeinen Fassung vor, sowie im Absatz unterhalb der Tabelle die Bestimmung, dass aufgrund einer Höherstufung am 1.11. jedenfall jener Erhöhungsbetrag, der sich bei richtlinienkonformer Einstufung aufgrund der höheren Gas/Wärme-Tabelle ergibt, als Grenzbetrag am 1.11. anzuwenden ist. Dies kann aber de facto nur im Fall einer Höherstufung eines Arbeiters der bisherigen LG 5 in die BG D passieren, da sich für Arbeiter der LG 5 schon aufgrund der höheren Tabelle eine Anhebung der Mindestabsicherung um € 97,94 ergibt.

Sollte jedoch die bestehende Überzahlung ausreichen, dass im Falle einer Höherstufung am 1.11.2005 der Arbeiter in eine der Vorrückungsstufen der höheren Beschäftigungsgruppe eingereiht werden kann, ist die Anwendung der Grenz-/Erhöhungsbetragsregelung selbstverständlich nicht notwendig.

**Einstufung von Arbeitnehmern der Lohngruppe Techniker in Lohngruppe G**

"Der Betrag von € 45,-- ist durch € 75,-- zu ersetzen".

**ERLÄUTERUNG:**

Bei Arbeitnehmern der **Lohngruppe Techniker**, deren Lohn am 1.11.2005 um mehr als € 75,-- unter der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G liegt, kann die Regelung über den Grenz-/Erhöhungsbetrag in gleicher Weise angewendet werden, wobei der **Grenz-/Erhöhungsbetrag € 75,--** beträgt.

## **ÜBERGANGSRECHT ARBEITER - EINREIHUNG IN VORRÜCKUNGSSTUFEN GEMÄß ANHANG IXA, PUNKT 7**

- a. "Abweichend von Anhang IXa Punkt 7 KollIV kann durch Betriebsvereinbarung eine Einstufung in die Vorrückungsstufe „nach 12 BG-J“ zugelassen werden, wenn sich die, in einem innerbetrieblichen Lohnschema vorgesehenen Leistungen aufgrund der Einführung des gemeinsamen Entgeltsystems für alle ArbeiterInnen um mehr als den Vorrückungswert „12 BG-J“ erhöhen. Soweit die Geltung solcher Lohnschemata vor dem Wirksamwerden dieser Verbesserung endet, ist der IST-Lohn betroffener ArbeiterInnen, im Zeitpunkt der Beendigung der Geltungsdauer, um den dann gültigen Vorrückungswert „12 BG-J“ zu erhöhen.
- b. Wurde bereits vor dem 1.11.2005 ohne Widerrufsvorbehalt das kollektivvertragliche Vorrückungssystem der Angestellten auch für ArbeiterInnen angewendet, bleibt - abweichend von Anhang IXa Punkt 7-15 KollIV - die Einreihung in die Vorrückungsstufen des angewendeten Angestelltensystems unverändert. Das Übergangsrecht gemäß § 2 des Anhangs A zu § 15 des RKV Angestellte ist anzuwenden.
- c. Durch Betriebsvereinbarung können weitere Abweichungen vom Übergangsrecht mit Zustimmung der Kollektivvertrags-Partner vereinbart werden."

### **ERLÄUTERUNG:**

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten in einzelnen Mitgliedsunternehmen des Fachverbandes Gas und Wärmeversorgungsunternehmen war es notwendig, für betriebliche Systeme, in denen bereits in der Vergangenheit im Arbeiterbereich der Biennalsprung der Angestellten oder gleich ergiebige Systeme angewendet wurden, eine Ausnahmebestimmung im Übergangsrecht der Arbeiter zu schaffen.

**ad 1)** Durch die Einführung des EES wird insbesondere durch die neuen für Arbeiter geltenden Mindestlöhne eine Steigerung in allen Mindestlohnpositionen stattfinden.

Kommt es durch die Mindestlohnsteigerungen zu Erhöhungen der Ist-Löhne für die in dieser Beschäftigungsgruppe eingestuft (etwa durch fehlende Überzahlung bisher oder durch das Bestehen eines sogenannten Ecklohnschemas, wenn eine Basis KV-Erhöhung auf die Ist-Löhne in dieser Beschäftigungsgruppe durchschlägt), die insgesamt mehr beträgt als dem "kleinen" Vorrückungswert (Vorrückung in die Stufe n. 12 BGJ) entspricht, können die Arbeiter gleich in die Stufe nach 12 BGJ eingestuft werden, sodass gegenüber der Metallindustrie die garantierte Vorrückung von der Stufe nach 9 BGJ in die Stufe nach 12 BGJ entfällt. Dies soll der Ausgleich dafür sein, dass die generelle Mindesterhöhung im neuen System durch betriebliche Systeme zu Ist-Erhöhungen führen kann.

Für den Fall, dass solche Lohnschemata noch vor dem Inkrafttreten des EES, spätestens jedoch noch vor Wirksamwerden dieser Verteuerung enden (Kündigung, einvernehmliche Beseitigung der BV, einzelvertragliche Änderung) ist der Ist-Lohn um einen kleinen Vorrückungswert der jeweiligen Beschäftigungsgruppe zu erhöhen.

**ad 2)** Sollte jedoch schon in der Vergangenheit das Vorrückungssystem der Angestellten

(Biennalsprung) auf Arbeiter angewendet worden sein, so ist dieses auch unter Berücksichtigung des neuen Systems für Angestellte weiter anzuwenden, wobei auch für Arbeiter sinngemäß das Übergangsrecht der Angestellten gilt. Arbeiter sind daher ebenfalls am 1.11.2005 in die jeweilige Beschäftigungsgruppe einzustufen, das weitere Schicksal richtet sich jedoch insbesondere nach der Vorrückungstabelle gemäß Anhang A Übergangsrecht Angestellte § 2 Abs. 1 (siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 57 sowie Erläuterungen Seite 118). In diesem Fall haben auch Arbeiter Anspruch auf die dort zitierten fixierten Biennien sowie allfällige kleine Vorrückungen aus dem Dauerrecht.

**ad 3)** Sofern darüber eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird, können weitere Abweichungen vom Übergangsrecht der Arbeiter vereinbart werden. Die Zustimmung der KV-Partner ist erforderlich.

# Angestellten-Übergangsrecht gemäß Anhang A zu § 15 Rahmenkollektivvertrag (siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 56)

## *INDIVIDUELLES MINDESTGEHALT GEMÄß § 2 ABS. 3*

### INDIVIDUELLE MINDESTGRUNDGEHALTSTABELLE

gemäß § 2 Abs. 3 Übergangsrecht Angestellte zum EES für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

#### Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

**gültig ab 1. November 2005**

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Geschäftsbereich Interessenvertretung, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

#### Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I	M II o.	M II m.	M III	M IV
1. u. 2.	1.371,25	1.505,96	1.814,27	2.375,68	2.613,57	3.363,57	3.699,75	4.728,84	2.134,75	2.456,43	2.602,32	2.841,99	3.188,66
n. 2.	1.432,01	1.575,46	1.908,23	2.498,53	2.748,61	3.540,36	3.894,25	5.092,42	2.134,75	2.456,43	2.602,32	2.996,41	3.366,12
n. 4.	1.492,77	1.644,96	2.002,19	2.621,38	2.883,65	3.717,15	4.088,75	5.456,00	2.206,86	2.591,13	2.707,68	3.150,83	3.543,58
n. 6.		1.714,46	2.096,15	2.744,23	3.018,69	3.893,94	4.283,25	5.819,58	2.278,97	2.725,83	2.813,04	3.305,25	3.721,04
n. 8.		1.783,96	2.190,11	2.867,08	3.153,73	4.070,73	4.477,75	6.183,16	2.351,08	2.860,53	2.918,40	3.459,67	3.898,50
n. 10.		1.853,46	2.284,07	2.989,93	3.288,77	4.247,52	4.672,25		2.423,19	2.995,23	3.023,76	3.614,09	4.075,96
BS	60,76	69,50	93,96	122,85	135,04	176,79	194,50	363,58	72,11	134,70	105,36	154,42	177,46

### ERLÄUTERUNG:

Diese Tabelle regelt das individuelle Mindestgehalt sowie die fixierten Biennien für alle Angestellten, die dem Übergangsrecht unterliegen. Die Anwendung dieser Tabelle richtet sich nach den Bestimmungen des Übergangsrechts. Zu beachten ist insbesondere, dass sie auch noch im Fall einer Höherstufung während noch offener fixierten Biennien anwendbar bleibt (§ 2 Abs. 7 Übergangsrecht). Diese Tabelle kann ebenfalls auch noch nach der Einreihung in die Vorrückungsstufe nach 12 Beschäftigungsgruppenjahren der neuen Dauerrechtstabelle (§ 15 Punkt 20 RKV siehe ganz oben) in Kraft bleiben und zwar bis zu dem Zeitpunkt, da die neue Tabelle diese überholt.